

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) der BRAUN media GmbH

**§1** Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle an uns erteilten Fotografie-, Film-, und sonstigen Aufträge und Beauftragungen in schriftlicher wie auch mündlicher Form. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Bildagentur, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers den Auftrag des Auftraggebers vorbehaltlos ausführen.

**§2** Fotografien und Filme und alle sonstigen medienbezogenen Dienstleistungen sind im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle von uns hergestellten Fotografien, Bildbearbeitungen, Filme, Filmschnitte, Print- & Web-Layouts, Ideenskizzen, Storyboards, Kalkulationen, Angebote, etc. gleich in welcher technischen Form und Datei-Art sie erstellt wurden und/oder vorliegen und an unsere Auftraggeber und geg. Dritte, wir Werbeagenturen oder Gebrauchsgrafiker die und durch den Auftraggeber avisiert worden sind übergeben werden.

**§3** Alle von uns hergestellten Fotografien und Filme sind vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Eigener Gebrauch im vorstehenden Sinne ist die unmittelbare Verwendung der Bilder durch den Auftraggeber. Eine zusätzliche Übertragung der räumlich unbeschränkten und zeitlich unbegrenzten Bildrechte, für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts, inkl. der unentgeltlichen Weitergabe unserer Fotografien und Filme an Dritte ist möglich und gesondert festzuhalten. Hierzu erfolgt eine schriftliche Zusicherung durch uns an den Auftraggeber. Hierbei werden die Empfehlungen des BVPA, Bundesverband professioneller Bildanbieter und der MFM, Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing in unsere Kalkulationen mit einbezogen. Die Speicherung unsere Bilder und Filme in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen uns und dem Auftraggeber.

**§4** Bei allen Vereinbarungen gilt das deutsche Urheberrechtgesetz (UrhG) mit der Pflicht zur Namensnennung des Urhebers seitens des Auftraggebers und ggf. Dritter und weiterer die vom Auftraggeber unsere Fotografien und Filme zur Verfügung gestellt bekommen. Bei einer Weitergabe unsere Bilder an Dritte und weitere ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Namensnennung des Urhebers zwingend weiterhin besteht. Bei Nichtnennung oder Falschnennung von uns als Urheber haben wir den Rechtsanspruch auf Auskunft, Unterlassung und Schadensersatz. Der Urheberrachweis ist wie folgt zu führen: Fotos: studio-braun.com und Film: braun-media.de - Bei allen Arten von Filmen haben wir das Recht uns im Abspann dezent mit Logo als Urheber zu nennen mit Verweis auf unsere Homepage [www.braun-media.de](http://www.braun-media.de).

**§5** Bei einer schriftlichen Übertragung der uneingeschränkten und zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte an den Auftraggeber durch den Auftragnehmer kann mit einer zusätzlichen Vereinbarung dem Auftraggeber die Möglichkeit eröffnet werden, unsere Bilder auch an Dritte weiterverkaufen zu dürfen. Hierbei gilt, dass der Auftraggeber oder eine dritte Partei, die im Namen des Auftraggebers handelt, alle erzielten Einnahmen im gängigen Agenturmodus 50 zu 50 % mit der BRAUN media GmbH als Copyright-Inhaberin teilen. Beim Verkauf unserer Bilder und/oder Filme durch den Auftraggeber oder Dritte darf nur das ausschließliche Verwertungs- bzw. Nutzungsrecht weitergeben werden. Über die erzielten Einnahmen ist bei Verlangen unsererseits umgehend Rechenschaft abzugeben. Der Urheberrachweis ist in diesem Fall wie folgt zu führen: © braun-media.de

**§5b für Bildagenturen:** bei allen Vereinbarungen gilt das deutsche Urheberrechtgesetz (UrhG) mit der Pflicht zur Namensnennung des Urhebers seitens der Agentur mit der wir in einer Geschäftsbeziehung stehen und deren Partneragenturen die unsere Fotografien und Filme ebenfalls zur Vermarktung bekommen haben. Bei einer Weitergabe unsere Bilder an Partneragenturen ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Namensnennung des Urhebers zwingend weiterhin besteht. Diese Regelung gilt auch bei Bildverkäufen ins Ausland insbesondere für Partneragenturen die im Ausland ansässig sind. Ausländische Urheberrechtsgesetze sind ausgeschlossen. Über alle erzielten Einnahmen ist bei Verlangen an den Urheber umgehend Rechenschaft abzugeben. Der Urheberrachweis ist im In-/Ausland zwingend wie folgt zu führen: © Agenturname/ braun-media.de

**§6** An schriftlich ausgeführten Bildideen/Scribbles, Bildbearbeitungen, Vorlagenbildern, Layouts, Storyboards, Drehbüchern, Zeichnungen, Angeboten, Kalkulationen, sowie an sonstigen Unterlagen behalten wir uns unserer Eigentums-, Urheber-, Ideen- sowie sonstige Schutzrechte vor. Diese sind unser geistiges Eigentum. Der Auftraggeber darf sie nur nach Absprache mit uns an Dritte weiterleiten, unabhängig davon, ob wir sie als vertraulich gekennzeichnet haben oder nicht.

**§7** Die Bildbearbeitung unsere Bilder und Filme in jeglicher Datei-Art in Form von Retuschen, Collagen, in Pfaden, Zuschnitten, Veränderungen von Helligkeit und Farbe, Schärfe und Luminanz, etc. sowie jegliche Art der Filmbearbeitung obliegt nur uns. Detail-Retuschen und Fehlerbeseitigungen speziell an Produkt-/Exponat-Fotografien die durch den Auftraggeber geforderte werden sich aber aus Produkt- bzw. Produktionsfehlern an dem Produkt selbst herrühren sind nicht Inhalt unsere Kalkulation und können somit zusätzlich zum vereinbarten Honorar berechnet werden. Eine Bearbeitung unserer Fotografien und Filme durch Dritte ist nicht erlaubt und insbesondere unsere Kamera-Rohdaten im RAW-Format (sog. digitales Negativ) werden von uns nicht an Dritte

weitergegeben. Die proportionale Veränderung unserer Bilder ausschließlich in ihrer Größe und Auflösung zur Darstellung im Internet, Multimedias und Präsentationen ist nach Absprache mit uns durch medienerfahrenes Personal seitens des Auftraggebers erlaubt. Alle für unsere Auftraggeber erzeugten Fotos und Filme dürfen wir ebenfalls zum Zwecke der Eigendarstellung in allen gängigen Medien nutzen und veröffentlichen mit Hinweis auf den Auftraggeber.

**§8** Wir verwahren alle Digitaldaten der auftragsgemäß bearbeiteten Bild- und Film-Endauswahlen als Feindaten im maximaler Auflösung sorgfältig auf und sichern diese 3-fach. So garantieren wir eine nahezu 100% Datensicherheit. Alles weitere Bildmaterial zu einem Auftrag darf von uns nach Übergabe der auftragsgemäß bearbeiteten Bild-Endauswahl-Motive oder der fertigen Filme gelöscht werden. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die von uns aufbewahrten digitalen Daten 3 Jahre nach Beendigung des Auftrags nicht mehr vorzuhalten und sie gegebenenfalls auch zu löschen. Der Auftraggeber kann alle Feindaten seiner auftragsgemäß bearbeiteten Endauswahl-Motive von uns zwischen 4 und 10 Jahre vorhalten lassen; dies ist gesondert zu vereinbaren und zu berechnen. Die Art und Sicherheitsstufe der Datensicherung ist individuell auf Absprache. Längere Datensicherungen sind auch möglich.

**§9** Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Ein Abzug/Skonto ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Auftraggeber zulässig. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 15 Tage nach Zugang unserer Rechnung begleicht. Es bleibt uns vorbehalten, Verzugsgebühren im gesetzlichen Rahmen zu berechnen. Haben wir ein Angebot vor Auftragserteilung an den Auftraggeber schriftlich verfasst, darf unsere Rechnung maximal 10 % über oder unter unserem Angebotspreis liegen. Ist abzusehen, dass wir davon abweichen, wird der Auftraggeber umgehend darüber von uns informiert. Bis zur vollständigen Bezahlung unsere Rechnungen bleiben alle von uns gelieferten Dienstleistungen und etwaigen Produkte unser Eigentum, inkl. aller Nutzungs- und Verwertungsrechte im Sinne des § 15 Urheberrechtsgesetz. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahme-Produktion Änderungen, die vorher nicht vereinbart waren, so können Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

**§10** Der Auftraggeber ist, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, zur Aufrechnung/Kompensation nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und/oder von uns anerkannt wurden. Hat der Auftraggeber uns keine ausdrücklichen Weisungen in schriftlicher und/oder bildlicher Form hinsichtlich der Gestaltung und Umsetzung der Fotografien oder Filme gegeben, so sind Mängelrügen oder sonstige Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch- und technischen Gestaltung ausgeschlossen. Für wetterbedingte, verkehrstechnische und aufnahmetechnische Produktionsfehler und Ausfälle können wir nicht haftbar gemacht werden.

**§11** Liefertermine, die nicht schriftlich vereinbart worden sind, sind unverbindlich. Bei Terminüberschreitungen können wir, auch wenn der Liefertermin zuvor schriftlich und somit vertraglich vereinbart wurde, nur bei grober Fahrlässigkeit unsererseits haftbar gemacht werden. Terminüberschreitung die aus technischen Problemen seitens des Auftraggebers, des von ihm gestellten Equipments oder Wetter- und Lichtbedingt verursacht sind, können uns nicht zu Lasten gereicht werden. Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Projektverlauf ratsam und sinnvoll ist. Wir sind berechtigt, bei Lieferung von Teilen das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teils zu berechnen auch wenn dies vorher nicht mündlich oder vertraglich mit dem Auftraggeber festgelegt worden ist.

**§12** Bei Einzelpersonen-, Portrait- und Gruppenaufnahmen jeglicher Art und insbesondere bei Reportage- und Veranstaltungsfotografien und bei Aufnahmen von Objekten, Gebäuden und Sehenswürdigkeiten, an denen fremde Urheberrechte bestehen, ist der Auftraggeber zwingend verpflichtet, die für die Anfertigung der Bilder erforderliche Zustimmung (Foto- & Film-Einverständniserklärung - FFE) der abgebildeten Personen, Erziehungsberechtigten und ggf. Vormundschaften und aller sonstigen Rechteinhaber, wie Bauherren, Architekten, Museen, Sammlungen, etc. schriftlich einzuholen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Sollte uns das schriftliche Einholen der FFE vom Auftraggeber übertragen werden ist dies schriftlich zwischen uns und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Diese Dienstleistung inkl. der Erstellung einer auftragsbezogenen FFE wird von uns gesondert nach Aufwand berechnet und von FFE-geschulten Personal unsererseits vorgenommen. Auch in diesem Fall liegen alle Rechtspflichten und die Erfüllung dieser weiterhin beim Auftraggeber.

**§13** Für uns vom Auftraggeber oder von ihm beauftragten Firmen gestellten Equipment jeder Art, wie Arbeitsbühnen, Leitern, Drehteller, etc. welches wir für die Erstellung unsere Fotografien oder Filme verwenden übernehmen wir keine Haftung. Ggf. wird uns Personal, welches in der Bedienung eingewiesen ist, zur Seite gestellt. Für das einwandfreie technische Funktionieren und die Arbeitssicherheit des gestellten Equipments ist der Auftraggeber oder von ihm beauftragten Firmen verantwortlich. Die Arbeitsumgebung, in der wir arbeiten, muss den arbeitsrechtlichen Bestimmungen und dem Arbeitsschutz genüge tun, so dass eine Gefährdung unseres Personals und Equipments in Rahmen der gesetzlichen Richtlinien ausgeschlossen ist.

**§14** Bei jeder Art von unberechtigter Nutzung unserer Bilder und Filme in Form von digitalem Bilddiebstahl, Raubkopie etc. sowie der damit einhergehenden Verwendung unsere Bilder und Filme in jeder Art und Form, Wiedergabe oder Weitergabe ist für jeden Einzelfall eine Strafzahlung in Höhe des 4-fachen des üblichen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadens-ersatzansprüche. Bei einem unterlassenen, unvollständigen oder nicht zuordnungsfähigen Urhebervermerk ist ein 2-facher Aufschlag des marktüblichen

Nutzungshonorars zu zahlen. Hierbei können die Bildhonorar-Empfehlungen des BVPA, Bundesverband professioneller Bildanbieter und der MFM, Mittelstands-gemeinschaft Foto-Marketing zu Grunde gelegt werden.

**§15** Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungspersonal vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung seiner Bilder und Filme. Insbesondere haftet er nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Nutzung durch den Auftraggeber oder Dritte an den der Auftraggeber unsere Bilder und Filme weitergegeben hat. Um eventuelle Schäden an Personen, Leib und Leben, wie auch Gegenständen, Anlagen und Eigentumsrechten vorzubeugen, ist der Auftragnehmer berechtigt, gefährliche oder nicht berechenbare Tätigkeiten auszuschließen und diese abzulehnen. Insbesondere die Einhaltung der aktuellsten Luftverkehrsordnungen mit neuesten Stand von Oktober 2017 bei Luftaufnahmen und Luftbildfilmen ist für den Auftragnehmer und sein Erfüllungspersonal wie auch den Auftraggeber zwingend zu beachten und einzuhalten. Wir verfügen über alle notwendigen Piloten-Lizenzen und Flugsicherheits-Schulungen und Genehmigungen.

**§16** Sollte der Auftraggeber eine mündlich oder schriftlich gebuchte Fotoproduktion kurzfristig, 1 bis 7 Tage vor Termin stornieren, sind wir berechtigt 100% unseres vereinbarten Honorars oder Stundensätze als Ausfallhonorar in Rechnung zu stellen. Bei Stornierungen von 8 bis 14 Tage vor Termin sind wir berechtigt 75% unseres vereinbarten Honorars oder Stundensätze als Ausfallhonorar in Rechnung zu stellen. Bei Stornierungen von 15 bis 30 Tage vor Termin sind wir berechtigt 50% unseres vereinbarten Honorars oder Stundensätze als Ausfallhonorar in Rechnung zu stellen. Bei allen Stornierungen die über 31 Tage vor Termin hinaus gehen sind wir berechtigt 30% unseres vereinbarten Honorars oder Stundensätze als Ausfallhonorar in Rechnung zu stellen. Bei Aufträgen die sich in einem festen monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen Rhythmus wiederholen gilt als Berechnungsgrundlage für das Ausfallhonorar die letzte Rechnungsstellung.

**§17** Alle gesonderten Vereinbarungen, insbesondere zu den Nutzungs- und Verwertungsrechten unsere Bilder und zu etwaigen Personen- und/oder objektbezogenen Foto- & Film-Einverständniserklärung - FFE werden der Übersichtlichkeit halber als Anhang zu unseren AGBs mit dem Auftraggeber vereinbart.

**§18** Alle zum Geschäftsverkehr erforderlichen Daten des Auftraggebers können von uns gespeichert werden. Wir verpflichten uns, alle uns im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

**§19** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist Paderborn. Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.



BRAUN media GmbH - Hochstiftstr. 16 - 33100 Paderborn

Vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter Dr. Hans-Martin Braun

Ggf. Anhang